

BRANDSCHUTZORDNUNG

DIN 14096 Teil A und B

Für Personen ohne besonderen Brandschutzaufgaben

Unternehmen

XYZ-Firma

B-Straße

54321 Muster-Stadt

Aufsteller

Ingenieurbüro für Brandschutz



Dipl.-Ing. Thomas Hankel

Dipl.-Ing. Thomas Hankel
Hannah-Arendt-Straße 3-7

35037 Marburg

INHALTSVERZEICHNIS

1 BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A.....	4
1.1 Geltungsbereich.....	5
2 BRANDVERHÜTUNG.....	5
2.1 Allgemeines.....	5
2.2 Verantwortlichkeiten.....	5
2.3 Rauchen/offenes Feuer.....	6
2.4 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten.....	6
2.5 Elektrische Geräte.....	6
2.6 Brennbare Flüssigkeiten.....	7
2.7 Brennbare Gase.....	8
2.8 Brennbare Abfälle.....	8
2.9 Explosionsgefahren.....	8
3 VERHINDERUNG VON BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG.....	9
3.1 Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren.....	9
3.2 Anhäufung brennbarer Stoffe.....	9
3.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.....	9
4 FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE.....	10
5 BRANDSCHUTZKENNZEICHNUNG.....	10
6 MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN.....	11
7 VERHALTEN IM BRANDFALL.....	11
8 BRAND MELDEN.....	12
9 IN SICHERHEIT BRINGEN.....	12
9.1 Gefahrenbereich verlassen.....	12
9.2 Personenmitnahme.....	13
9.3 Fluchtwege.....	13
9.4 Sammelplatz.....	13
9.5 Erste Hilfe.....	13
10 LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN.....	14
10.1 Durchführung.....	14
10.2 Behandlung brennender Personen	14
11 BESONDERE VERHALTENSREGELN.....	16
11.1 Allgemeines.....	16

11.2 Verhalten nach Bränden.....16

12 SCHLUSSBEMERKUNGEN.....17

1 BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL A

Brände verhüten

Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**



Feuerwehr 112

**In Sicherheit
bringen**

Gefährdetet Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Fenster und Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher
benutzen

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Schadenfeuers in der XYZ-Firma, B-Straße 10 in 54321 Muster-Stadt.

2 BRANDVERHÜTUNG

2.1 ALLGEMEINES

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln zur Brandverhütung sowie Anweisungen zum Verhalten und zu erforderlichen Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

2.2 VERANTWORTLICHKEITEN

Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes obliegt im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht der Geschäftsleitung.

Durch regelmäßige Kontrollen der Verantwortlichen in den einzelnen Bereichen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden. Mängel sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich, die Einhaltung der Brandschutzordnung

durchzusetzen. Dazu gehört u. a. die jährliche Unterweisung der Mitarbeiter anhand dieser Brandschutzordnung.

Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, an ihrem Arbeitsplatz gefährliche Handlungen, die zu einem Brand führen können, zu unterlassen.

Der Vorbeugende Brandschutz muss auch bei Bauarbeiten und nach Nutzungsänderungen gewährleistet sein.

2.3 RAUCHEN/OFFENES FEUER

Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Es dürfen keine brennenden Tabakreste in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden.

Brennende Kerzen – z. B. an Adventskränzen und -gestecken – sind in den Betriebsräumen sowie in den Büros verboten.

Rauchverbote und Verbote des Umgangs mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen.

2.4 SCHWEISS-, SCHNEID- UND LÖTARBEITEN

Außerhalb von Werkstätten dürfen Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) durchgeführt werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.